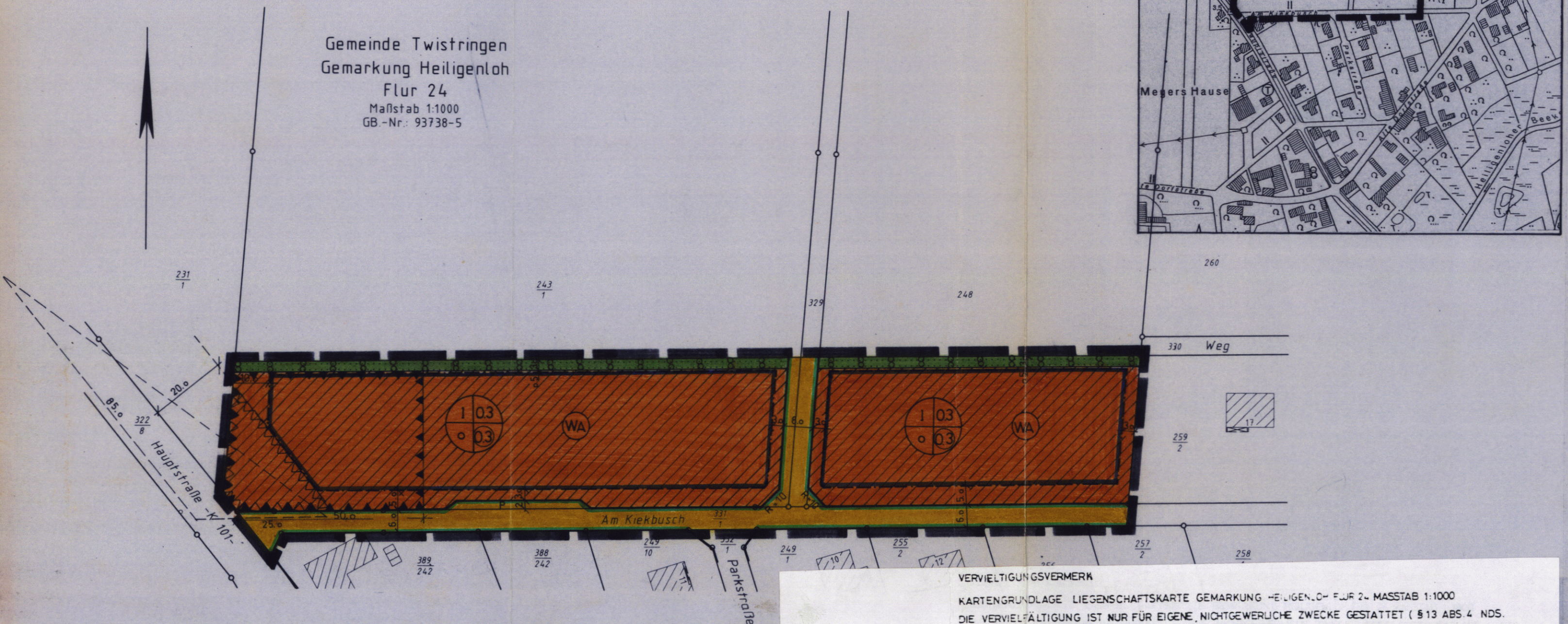


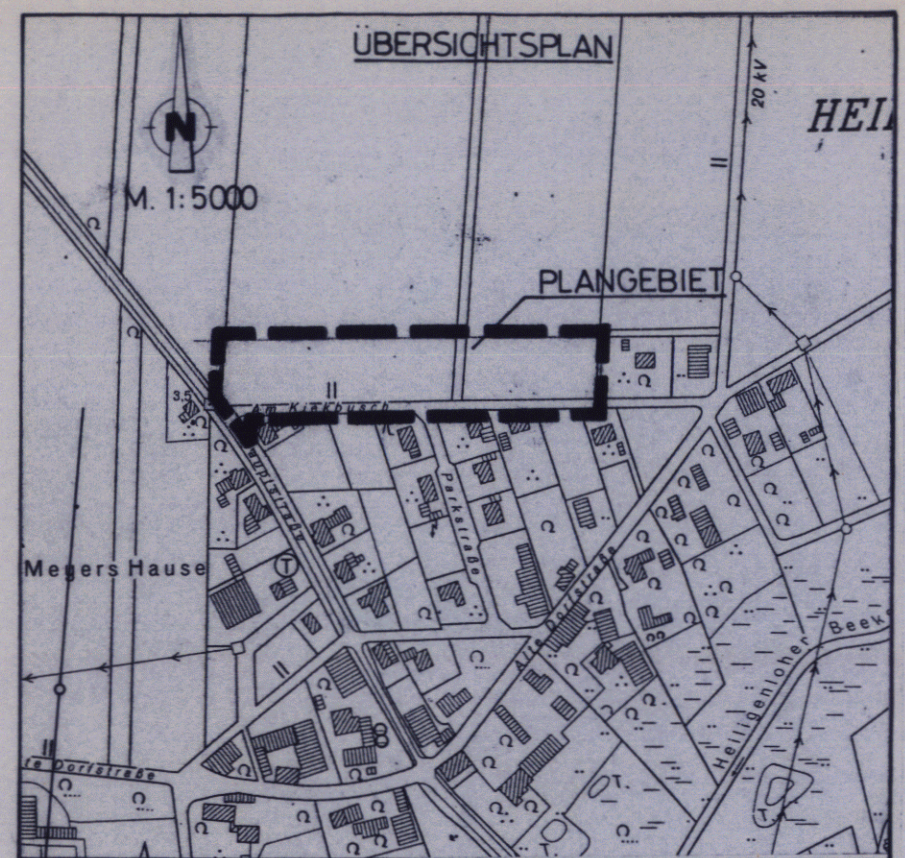
ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERK
KARTENGRUNDLAGE: LIEGENSCHAFTSKARTE GEMARKUNG HEILIGENLOH FLUR 24, MASSTAB 1:1000
DIE VERVIELFÄLTIGUNG IST NUR FÜR EIGENE, NICHTGEWERBLICHE ZWECKE GESTATTET (§ 13 ABS. 4 NDS.
VERMESSUNGS- UND KATASTERGESETZ VOM 02.07.1985 - NDS. GVBL. S. 187)
(DAZU GEHÖREN AUCH ZWECKE DER BAULEITPLANUNG)

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTE-
BAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZE VOLLSTÄNDIG NACH
(STAND VOM 11.10.1993) SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER
BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN
GRENZEN IN DIE ORTLICHKEIT IST EINWANDFREI. MÖGLICH.

BARNSDORF DEN 29.12.1993



PLANZEICHNERLEITUNG

PLANZEICHNERLEITUNG VOM 18.12.1990
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 15.09.1977, GEÄNDERT AM 23.01.1990
ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1= ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZAHL OHNE KREIS=HÖCHSTGRENZE
2= BAUWEISE
3= GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
4= GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN

- o OFFENE BAUWEISE
BAUGRENZE
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)
P= PARKFLÄCHE
STRASSENABGRENZUNGSLINIE

GRÜNFLÄCHEN

- GRÜNFLÄCHEN (PRIVAT)

PLANUNGEN, NUTZREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR
PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BAUMEN
UND STRÄUCHERN GEM. § 9 (1) 25a BAUGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANS
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG
FREIZUHALTEN SIND
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN
SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONS-
SCHUTZGESETZES (§ 9 ABS. 1 NR. 24)
SICHTDREIECK

AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB)
UND
DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG

HAT DER RAT DER STADT TWISTRINGEN

DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 26(100/61) „AM KIEKBUSCH“ BESTEHEND AUS
DER PLANZEICHNUNG UND NACHSTEHENDEN TEXTLICHEN
FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

TWISTRINGEN, DEN 20. Juli 1994
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST GEM. § 9 (1) 10 BAUGB JEDE NUTZUNG
UNZULÄSSIG, DIE DIE SICHT OBERHALB EINER 0,80m ÜBER BEIDEN FAHR-
BAHNERKANTEN VERLAUFENDE EBENE VERSPERRT.
2. IN DER GEMÄSS § 9 (1) 25 BAUGB FESTGESETZTEN FLÄCHE SIND FLÄCHENDECKEND
BÄUME UND STRÄUCHER ZU PFLANZEN.
3. IN DER GEM. § 9 (1) 24 BAUGB FESTGESETZTEN FLÄCHE SIND AN DEN GEBÄUDEN SCHALLSCHUTZ-
MASSNAHMEN ZU TREFFEN, DIE EIN SCHALLDAMMASS VON MIND. 30 dB(A) BEWIRKEN
(SCHALLSCHUTZKLASSE II VDI 2719).

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 18.06.92 DIE
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 26(100/61) BESCHLOSSEN
DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS. 1 BAUGB AM 21.12.92
ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

27. Sep. 1994
TWISTRINGEN, DEN
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

DER STADTDIREKTOR DER STADT TWISTRINGEN HAT GEMÄSS NR. 27 PUNKT 3 DER
VV BAUGB DIE ERNEUTE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES 26 (100/61) MIT BEGRÜNDUNG
ANGEORDNET, ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 28.05.94
ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER
BEGRÜNDUNG HABEN VOM 07.06.94 BIS 06.07.94 GEM. § 3 (2) BAUGB ÖFFENTLICH
AUSGELEGEN.

27. Sep. 1994
TWISTRINGEN, DEN
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM DEM GEÄNDERTEN
ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE
EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3 (3) BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN
IM SINNE VON § 3 (3) BAUGB WURDE VOM GELEGENHEIT ZUR
STELLUNGNAHME BIS ZUM GEGEBEN.

TWISTRINGEN, DEN

STADTDIREKTOR
DER RAT DER STADT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 26(100/61) NACH PRÜFUNG DER
BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 3 (2) BAUGB DURCH DEN VA AM 20.07.94
IN SEINER SITZUNG AM 20.07.94 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG
BESCHLOSSEN.

27. Sep. 1994
TWISTRINGEN, DEN
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 11 ABS. 1 UND 3 BAUGB AM 29.09.94 ANGEZEIGT
WORDEN.
FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN WURDE EINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN
GEMÄSS § 11 ABS. 3 BAUGB MIT MASSGABEN / MIT AUSNAHME DER DURCH
KENNTLICH GEMACHTEN TEILE NICHT GELTEND GEMACHT.

Diepholz, DEN 02. Dez. 1994



LANDKREIS DIEPHOLZ
Der Oberkreisdirektor
in Vertretung:
(Hillen)

NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGENVERFAHRENS, GEM. § 11 3 BAUGB IST DER
BEBAUUNGSPLAN GEM. § 12 BAUGB AM 04.01.95 IM AMTSBLATT FÜR DEN
REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 04.01.95 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

TWISTRINGEN, DEN 10.01.95
STADTDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES
IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZU-
STANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 215 (1) SATZ 1 BAUGB
- NICHT - GELTEND - GEMACHT WORDEN.

26. April 1996
TWISTRINGEN, DEN
STADTDIREKTOR

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES
SIND MÄNGEL IN DER ABWAGUNG GEM. § 215 (1) SATZ 2 BAUGB - NICHT -
GELTEND GEMACHT WORDEN.

TWISTRINGEN, DEN

STADTDIREKTOR

URSCHRIFT

BEBAUUNGSPLAN NR. 26(100/61)

„AM KIEKBUSCH“ DER STADT TWISTRINGEN

ORTSTEIL HEILIGENLOH
LANDKREIS DIEPHOLZ

SEITENS DES LANDKREISES DIEPHOLZ WURDE ERKLÄRT, DASS AUF DAS GELTEND-
MACHEN VON RECHTSVERLETZUNGEN VERZICHTET WIRD, WENN DER AUFGEFÜHRTE
FEHLER (REDAKTIONELLER MANGEL) BEHOBEN WIRD. DER VOM LANDKREIS ANGE-
FÜHRTE REDAKTIONELLE MANGEL WURDE VON DER STADT TWISTRINGEN KORRIGIERT.

TWISTRINGEN, DEN 03. JANUAR 1995



STADTDIREKTOR

PLANUNGSBÜRO HÜTKER
OSNABRÜCK
STÄDTBAU - BAULEITPLANUNG
49076 OSNABRÜCK-HÖRNBURGER STR. 16 - TEL. 650 88/87

BEARBEITET	GEÄNDERT
22.01.1992	02.05.1994